

# Satzung!

## § 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen **Freie Wählervereinigung Ortsverband Rickenbach e.V.**

Er hat seinen Sitz in 7884 Rickenbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen eingetragen.

Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählervereinigung Baden – Württemberg e.V.

## § 2 Zweck:

Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Gemeinderats und Kreistagswahlen in Rickenbach. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene.

Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

## § 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann werden jeder Deutsche Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wählervereinigung Baden – Württemberg e.V. bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss

4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich vom Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein ausgeschlossen:
  - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins und oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
  - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
  - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen - soweit tunlich - zu hören ist.

#### § 4 Beiträge:

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

#### § 6 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter, Schriftführer oder Kassierer nur tätig werden darf, wenn die zuvor genannten an der Vertretung verhindert sind. Zum erweiterten Vorstand gehören noch bis zu fünf Beisitzern, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### § 7 Mitgliederversammlung:

- 1.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit.
  - b) Wahl des Vorstandes.
  - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unter Einhaltung einer einwöchigen Einladungsfrist.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse festhalten muss und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Wahlen und Abstimmungen:

1. Die Wahlen sind vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 3 Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anders bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensruf.

#### § 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen:

1. Soweit der Ortsverband (Stadtkreisverband) sich an den Kommunalwahlen beteiligt, können in einen Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraumes, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden kommunalen Organs stattfinden muss, in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden.

2. Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

Bei der Festlegung dieser Reihenfolge wird die Gesamtliste geheim gewählt.

#### § 10 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

#### § 11 Satzungsänderungen:

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

#### § 12 Auflösung:

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit der Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

#### § 13 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 19 April 1986 in Kraft.